

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 227

Diez, Donnerstag den 28. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Leim. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Leim jeder Art zu regeln. Er kann Erhebungen über Erzeugung, Bestand, Absatz, Verbrauch und Bedarf anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung zu erlassenden Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 14. September 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Leder-, Hasen-, Knochen- oder Mischleim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jedes Monats die im ver-

gangenen Monat aus inländischen und ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen getrennt nach Arten und Qualitäten dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) anzuzeigen.

Bis zum 1. Oktober 1916 haben die Hersteller dem Kriegsausschuß anzuzeigen, welche Mengen der genannten Leimarten sie aus inländischen und ausländischen Rohstoffen in den Jahren 1913 bis 1915 und den abgelaufenen Kalendermonaten des Jahres 1916 hergestellt haben.

§ 2.

Wer mit Beginn eines Kalendermonats Leim der im § 1 genannten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Art und des Eigentümers dem Kriegsausschuße bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Mengen, die sich bei Beginn eines Kalendermonats unterwegs befinden, sind vom Empfänger anzuzeigen.

Der Anzeige unterliegen nicht Vorräte, die

1. insgesamt 100 Kilogramm nicht übersteigen,
2. die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Für den Monat September 1916 hat die Anzeige nach dem Stande vom 15. September 1916 bis zum 1. Oktober 1916 zu erfolgen.

Soweit der Bestand am 15. September 1916 5000 Kilogramm übersteigt, sind die Leimarten auch gesondert nach Qualitäten und außerdem der Bestand am 1. August 1916 sowie der Zu- und Abgang seit dieser Zeit anzumelden.

§ 3.

Wer in einem gewerblichen Betriebe Leim der im § 1 genannten Arten verbraucht, ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1916 dem Kriegsausschuße die in den Jahren 1915, 1916 verbrauchten Mengen getrennt nach Arten anzuzeigen, sofern der Gesamtverbrauch 100 Kilogramm im Jahre übersteigt.

Er hat ferner bis zum gleichen Zeitpunkt anzumelden, welchen monatlichen Bedarf an Leim er für die Zukunft voraussichtlich haben wird.

§ 4.

Die Anzeigen sind unter Benutzung der von dem Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke zu erstatten.

Der Kriegsausschuß kann verlangen, daß die Anzeigen durch Vermittlung von ihm besonders zu benennender Stellen erstattet werden. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen von den Ortsbehörden öffentlich bekanntzumachen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wer in den Fällen der §§ 1, 2, § 3 Abs. 1 wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

über Bucheckern. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuße zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Del in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Del (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheines verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnortes des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Arbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2.

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuße anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Bucheckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Wohnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Bucheckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuße oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Bucheckern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Bucheckern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 8.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delkuchen und Delmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm Delkuchen oder Delmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9.

Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10.
Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Bucheckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11.

Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirke Lageräume für die Aufbewahrung der Bucheckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsauschuß oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider ohne Erlaubnisschein verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnisscheines zur Verarbeitung annimmt.

§ 14.

Bucheckern, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführenden an den Kriegsauschuß oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einfuhr der Bucheckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Bucheckern vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4.

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

M. 8761.

Diez, den 26. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Verfügungen vom 3. d. Mts., M. 7799, Kreisblatt Nr. 207, und 9. d. Mts., M. 8089, Kreisblatt Nr. 239 teile ich Ihnen mit, daß die Ankäufe der mit den Scheinen der Remonte-Inspektion oder des Generalkommandos versehenen Händler durch die bekanntgegebenen Bestimmungen nicht berührt werden und sie bei Pferdeankäufen nicht behindert werden dürfen.

Der Königl. Landrat.
Luderstadt.

I. 8435.

Diez, den 7. September 1916.

Betr. Obsternsammung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. v. Mts., I. 7006, Kreisblatt Nr. 186, bringe ich hiermit zur öffentl. Kenntnis, daß von Freitag, den 22. d. Mts. ab wöchentlich an jedem Freitag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags die Kreissammelstelle in Diez zur Entgegennahme von Obstkernen geöffnet ist. Die Kreissammelstelle befindet sich im Nebenan der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende öftere ortsüb. Weiterbekanntgabe ersucht und im übrigen gebeten, sich die Förderung der Angelegenheit in ihren Gemeinden nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 Uhr zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in dieser Nacht zweimal. Sie muß so bezeichnet werden, daß keine Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Min. usw. bis 12 A 59 Min., und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, als 12 B, 12 B 1 Min. usw. bis 12 B 59 Min. zu bezeichnen.

Wiesbaden, den 21. September 1916.

Der Regierungspräsident.

I. 8957.

Diez, den 26. September 1916.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht Vorkehrungen zu treffen, daß sich die Rückkehr zur normalen Zeitrechnung glatt vollzieht. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Schulen, Rathäusern usw.) zur angegebenen Zeit um eine Stunde zurückgestellt werden.

Die Lehrer sind zu ersuchen in ihren Schulen hierauf hinzuweisen.

Die Standesbeamten haben der Zeitregelung wegen der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen besondere Beachtung zu schenken.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 26. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Fleischkarten werden Ihnen von der Druckerei Sommer in Bad Ems ohne Anschreiben zugehen. Etwaiger Mehrbedarf ist telephonisch bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Die nach § 12 der Verordnung des Kreisausschusses vom 24. September 1916 zu führende Liste der Selbstversorger geht Ihnen ebenfalls ohne Anschreiben zu. Die Liste über die ausgegebenen Fleischkarten an die Versorgungsberechtigten (nicht Selbstversorger) haben Sie selbst anzulegen und zu führen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei.

Die ungalanten Pariserinnen. Der gute Ruf, den die Franzosen und besonders die Pariser früher in bezug auf höfliches und „galantes“ Wesen genossen, ist zwar im Verlaufe des Krieges schon lange erschüttert worden, wird aber jetzt durch die Zuschrift eines französischen Soldaten an die Redaktion des Deutscher auf's kategorischste Lügen gestraft. Der Soldat hatte als Rekonvaleszent einige Tage in Paris zugebracht und drückt sein Befremden darüber aus, in welcher nichts weniger als zuvorkommenden Weise die verwundeten Soldaten von den Pariserinnen behandelt würden. Ich kann, so schreibt er, nur mit Pantoffeln und gestützt auf einen Stock auf die Straße gehen. Es ist also für jedermann sichtbar, daß ich verwundet bin. In der Straßenbahn und der Untergrundbahn wurde mir zwar manchmal bei Ueberfüllungen ein Platz angeboten, aber stets waren es alte Damen, die diese Rücksicht an den Tag legten. Niemals junge Frauen oder Mädchen. Einmal wurde mir auf der Plattform der Straßenbahn der Stock im Gedränge aus der Hand gestossen, und er fiel auf die Straße. Neben mir stand ein sehr gesund aussehender

junger Mann, aber es fiel ihm gar nicht ein, auch nur den Stock zu wenden. Wieder war es eine alte Dame, die mir den Stock reichte. Es ist zumindest merkwürdig, daß außer den alten Frauen, die gewissermaßen großmütterlich empfinden, es in Paris keinem Menschen — weder Mann noch Frau — einfällt, einem Verwundeten auch nur das geringste Maß von Rücksicht zu erweisen, das er verlangen darf.

Vom Büchertisch.

(1) Warten lernen. Während wir vor dem Kriege viel Warten gelernt hatten, ist es damit, wie die Wochenschrift „Mädchenpost“ in ihrer neuesten Nummer ausführt, jetzt ganz anders geworden. Wochenlang, monatelang schiebt sich die Entscheidung hinaus. Immer wieder heißt es: „Die nächsten Tage bringen Klarheit!“ Aber immer wieder in gleichmäßigem Trott kommt dann die alte Botschaft: „Ungewiß, unentschieden!“ Die Nerven sind angespannt bis zum Zerreißen; aber es nützt nichts, wir müssen stillhalten, wir müssen weiter hoffen, weiter beten, weiter tragen, weiter entbehren, weiter verzichten. „Ich habe gemerkt, daß ich mich in die Gewalt bekommen muß“, hat kürzlich eine Kriegerfrau gesagt, „sonst breche ich zusammen, wenn ich in der qualvollen Erwartung bleiben will, mit der ich im Beginn des Krieges auf jedenritt des Postboten gelauscht habe.“ „In die Gewalt bekommen“, was ist das anders — als warten? Diese Worte, die an die Adresse der Jungmädchen gerichtet sind, dürfen auch darüber hinaus Berechtigung haben, gehört und beachtet zu werden. — Die „Mädchenpost“ ist zum Preis von wöchentlich 15 h, vierteljährlich K 1,95 durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

(2) Die Prophezeiung des Nostradamus über England nennt sich ein Aufsatz, den wir in den neuesten Kriegsheften (55-56) der Zeitschrift „Zur guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong und Co., Berlin W. 57. Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pfg.) finden. Danach ist unter den bekannten Prophezeiungen des Seher-Ärztes eine gerade jetzt von besonderem Interesse. Sie betrifft England und lautet ins Deutsche übersetzt: „Das englische Reich wird mehr als dreihundert Jahre eine unbeschränkte Herrschaft (zur See) ausüben; dann werden große Streitkräfte zu Wasser und zu Lande diese Herrschaft beseitigen. Den Portugiesen wird es dabei schlecht gehen“ — wahrscheinlich weil sie als Verbündete der Engländer Niederlagen oder Umwälzungen erleben werden. Wenn es also nach Nostradamus ginge hätte Englands Stündchen somit geschlagen. Wir nennen aus dem außerordentlich reichen Inhalt nur die folgenden Arbeiten: Hungermäuzen, Bilder aus dem Harze, Kriegsbriefmarken, Was ich im Felde erlebte, Die Obstverwertung unserer Tage, Angriffe über den Kanal, Wenn Kinder schenken, Die englischen Poets u. a. m., um zu zeigen, wie abwechslungsreich der Inhalt ist. Von den Mitarbeitern dieser beiden Hefte nennen wir nur Paul Grabein, Richard Schaufal, Wilhelm Schüßen, Alfred Richard Meyer, General der Infanterie v. Janson u. s. w. Wie immer bringen die Hefte wertvolle Kunstbeilagen. In den nächsten Nummern beginnen die beiden großen und spannenden Romane F. Köhne „Das große Geschäft“ und F. v. Stenglin „Klosterhammer“, worauf besonders aufmerksam zu machen ist.

Bekanntmachung.

Alle Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben (Wechsel in den Personen des Unternehmers, Betriebsveränderung, Betriebseröffnung, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) sind bis spätestens den 15. Oktober anzugeben.

Freiendiez, den 25. September 1916.

Der Bürgermeister.
Künzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.